§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	***§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben***
(1) Der Geschäftsanteil beträgt 400,00 Euro.	(1) Der Geschäftsanteil beträgt 400,00 Euro.
(2) Jedes Mitglied ist für den Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, zwei Pflichtanteile zu übernehmen.	(2) Jedes Mitglied ist für den Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, sich mit zwei Pflichtanteilen zu beteiligen. (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchstabe a und 36 Abs. 2 Buchstabe a sind zu beachten. Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen. Mitgliedschaftbegründende Pflichtanteile gem. Satz.1 hat allerdings jeder Mieter persönlich zu übernehmen sofern er Mietpartei ist und den Mietvertrag (allein oder gemeinschaftlich) unterschreibt.

	(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.
(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung 40,00 Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 40,00 Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.	(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Sofern dem Mitglied eine Wohnung überlassen wird, erfolgt die Zahlung der Pflichtanteile (mitgliedschaftsbegründend und nutzungsbedingt) verpflichtend vor Einzug. ~~Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung 40,00 Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 40,00 Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.~~
(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs.2 und 3 hinaus können Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.	(5) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs.2 und 3 hinaus können Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 4 entsprechend.
(5) Solange ein Geschäftsenteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 3 der Satzung.	(6) Solange ein Geschäftsenteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 3 der Satzung.

(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 350.	(7) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 350.
(7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.	(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 12 der Satzung.	(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 12 der Satzung.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile	***§ 18 Kündigung weiterer Anteile***
(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht an einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwölf Monate vorher erfolgen.	(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. ~~Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwölf Monate vorher erfolgen~~
(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-5), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.	(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung	***§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung***
(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen „Dill-Zeitung“ und „Dill-Post“. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenen Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.	(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in de~~n~~r örtlichen Tageszeitung~~en~~ „Dill-Zeitung“ ~~und „Dill-Post~~“. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenen Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	***§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung***
(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Es können nur Einzelpersonen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird nur eine Person vorgeschlagen, so ist eine offene Abstimmung (Handaufheben bzw. Stimmkarte) zulässig, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Werden mehrere Personen für die Besetzung des Mandates vorgeschlagen, so ist zwingend eine geheime Wahl durchzuführen. Vorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bei der Genossenschaft eingehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat spätesten unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt.	(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Es können nur Einzelpersonen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird nur eine Person vorgeschlagen, so ist eine offene Abstimmung (Handaufheben bzw. Stimmkarte) zulässig, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Werden mehrere Personen für die Besetzung des Mandates vorgeschlagen, so ist zwingend eine geheime Wahl durchzuführen. Vorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat müssen mindestens eine Woche vor der Wahl (Tag der Mitgliederversammlung) in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 43 Bekanntmachungen	***§ 43 Bekanntmachungen***
(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der örtlichen Tageszeitungen Dill-Post veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der örtlichen Tageszeitung~~en~~ ~~Dill-Post~~ Dill-Zeitung veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Anlage zur Satzung

Nach § 17 (2) dieser Satzung hat jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird, einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen.
Diese nutzungsbezogenen Pflichtanteile für eine Wohnung richten sich nach der Wohnfläche (bei Geschäftsräumen Nutzfläche) und belaufen sich bei Neuvermietungen auf:

Wohnfläche	mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile	Nutzungsbezogene Pflichtanteile	Pflichtanteile insgesamt
Bis zu 60 m²	2	2	4
Bis zu 75 m²	2	3	5
Bis zu 90 m²	2	4	6
Über 90 m²	2	5	7